

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Inhalt sämtlicher Angebote und Lieferverträge sowie etwaig gesonderter vertraglicher Vereinbarungen. Die Geltung entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder sonstiger vom Käufer gemachten Einschränkungen ist ausgeschlossen, ohne dass es unseres Widerspruchs bedarf.
2. Für die Vermietung von Waren gelten zudem unsere Mietbedingungen die in einem ergänzenden Dokument geregelt sind.
3. Angebote sind hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend.
4. An Entwürfen, Mustern, Modellen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, CAD-Daten, Berechnungen und anderen Unterlagen - auch in elektronischer Form – die wir an den Vertragspartner ausgehändigt haben, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden oder außerhalb des Zwecks verwendet, zu dem sie übergeben worden sind. Das gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie für den Fall, dass es zwischen den Parteien nicht zu einem Vertragsschluss kommt.

II. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich - sofern nicht anders vereinbart - in Euro ab Werk. Auf die vereinbarten Preise wird zusätzlich die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
2. Bei einer Bestellung von unter € 50,00 (Kleinaufträge) werden anteilige Bearbeitungskosten von € 10,00 in Rechnung gestellt.
3. Die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

III. Lieferung

1. Lieferfristen und Termine ergeben sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien und gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben haben.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir die Abhol- bzw. Versandbereitschaft mitgeteilt haben oder bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat.
3. Höhere Gewalt jeder Art wie Krieg und Ausnahmezustand, Arbeitskämpfe, Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen oder andere Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben und die die Ausführung unmöglich machen, verzögern oder wesentlich erschweren, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Verhinderung hinaus zu schieben. Sofern die Lieferung unverhältnismäßig lange verzögert wird, haben wir das Recht vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, da ein Verschulden unserer Seite nicht vorliegt.
4. Sollten wir entgegen allem Bemühen dennoch in Lieferverzug kommen, muss der Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 10 Arbeitstagen setzen. Diese Frist kann erst nach Ablauf der eigentlichen Lieferfrist gestellt werden. Die Frist wird berechnet von dem Tag an, an dem die schriftliche Mitteilung des Käufers bei uns eingeht.
5. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind nur zulässig, sofern wir vorsätzlich oder grob fahrlässig den Verzug verschuldet haben.

IV. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr für Untergang, Verlust und Beschädigung geht, unabhängig davon wer die Frachtkosten trägt, mit Auslieferung bzw. Übergabe der Ware an unseren Versandbeauftragten bzw. Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks auf den Käufer über. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über.

V. Zahlung

1. Soweit bei Vertragsabschluss keine anderweitigen Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen wurden, hat die Zahlung unserer Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen, danach gerät der Käufer in Verzug. Nicht schriftlich vereinbarte Abzüge sind unzulässig. Rechnungen sind bei Fälligkeit direkt an uns in bar oder durch Überweisung auf eines unserer angegebenen Konten zu zahlen. Die Zahlung gilt als geleistet, wenn der Betrag vorliegt oder auf unseren Konten verfügbar ist.

2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz berechnet. Bei Verbrauchern beträgt der Zinssatz 5% p.a. über dem Basiszinssatz. Kommt ein Käufer in Zahlungsverzug werden sofort alle Ansprüche aus dem Vertrag fällig.

3. Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig

4. Entstehen nach der Bestätigung des Auftrages berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, Vorauszahlungen des Kaufpreises oder Sicherheiten zu verlangen. Insbesondere falls der Auftraggeber die getroffenen Zahlungsvereinbarungen nicht einhält, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, unser Eigentum. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich zu unterrichten. Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

2. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt ein Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware, Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, gleich ob vor oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren weiterveräußert wird.

VII. Mängelrüge

1. Berechtigte Mängelrügen wegen mangelhafter oder offenkundig unvollständiger Lieferung werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich durch Einschreiben, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware erhoben werden. Behauptet der Käufer einen versteckten Mangel, muss er diesen beweisen. Beanstandete Ware darf nur nach vorheriger Genehmigung von uns zurückgesandt werden.
2. Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe und Breite, des Gewichts, der Grammatur, Stärke (Dicke), Güte und Oberfläche dürfen nicht beanstandet werden. Dieses gilt auch für handelsübliche Abweichungen, es sei denn, dass wir eine mustergetreue Lieferung schriftlich erklärt haben.
3. Keine Mängelansprüche bestehen, wenn die Ware vom Käufer nicht sachgemäß gelagert, benützt oder eingebaut bzw. mit ungeeigneten Teilen verbunden oder in solche eingebaut wird. Weiter bestehen keine Mängelansprüche für natürlichen Verschleiß, bei unsachgemäßer Einwirkung auf die Ware durch den Käufer oder Dritte sowie bei Schäden im Zusammenhang mit Reparaturen oder sonstigen Arbeiten durch Dritte. Ebenfalls keine Mängelansprüche bestehen auf Grund äußerer – insbesondere witterungsbedingter – Einflüsse. Unsere Haftung entfällt nur dann nicht, soweit der Gewährleistungsanfall nachweislich nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.

VIII. Gewährleistung - Haftung - Haftungsausschluss

1. Bei ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen haben wir nach unserer Wahl das Recht auf Nachbesserung, Preisnachlass, Umtausch oder Rücknahme der beanstandeten Ware. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
2. Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine von ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
3. Weitergehende Haftungsansprüche, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind begrenzt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch uns. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden, die durch den Einsatz der von uns gelieferten Waren entstehen können, sowie für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
4. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten ferner nicht in Fällen von schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IX. Rechte des Lieferers auf Rücktritt

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts III, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszufordern.

3. Soweit dieses wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

4. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite der Ereignisse unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

X. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Liefervertrag ist - sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt - unser Geschäftssitz in Küps.

2. Für diese Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Streitigkeiten aus dem Vertrag werden durch ein ordentliches Gericht oder vereinbartes Schiedsgericht entschieden. Gerichtsstand ist ausschließlich das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers Klage zu erheben.

XI. Sonstiges

1. Alle Ansprüche des Käufers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII gelten die gesetzlichen Fristen.

2. Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Punkte hierdurch nicht berührt.